



Ordnung über Honorare für die Volkshochschule Soest

Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnensee, Welper

P r ä a m b e l :

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit der Satzung der Volkshochschule Soest, Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnensee, Welper vom 27.07.1976 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarungen

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der VHS werden Dozentenverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare für Kurse

(1) Für die Leitung von Kursen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, werden folgende Honorare gezahlt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Honorare für Kurse aller Fachbereiche | 18,00 Euro/Ustd. |
| 2. Abschlussbezogene Kurse | 20,00 Euro/Ustd. |
| 3. Der Volkshochschulleiter kann in begründeten Einzelfällen andere Honorare festsetzen. | |

(2) Stellt sich bei der ersten Zusammenkunft heraus, dass der Kurs wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden muss, so ist dem Kursleiter das Honorar für den ersten Abend zu zahlen. Kommt ein Kurs aus Gründen, die in der Person des Kursleiters liegen, nicht zustande, so erhält dieser kein Honorar.

- (3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (5) Wenn ein Kurs wegen zu großer Teilnehmerzahl geteilt werden muss (über 24 Personen), ist für jeden Kurs vom Tage der Teilung an Honorar zu zahlen.
- (6) Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Honorare für andere Veranstaltungen

- (1) Die Honorare werden vom Volkshochschulleiter festgelegt.
- (2) Die Festsetzung des Honorars für Vorträge oder andere Einzelveranstaltungen in den Zweigstellen erfolgt im Einvernehmen zwischen den Zweigstellenleitern und dem Volkshochschulleiter.

§ 4

Honorare für Führungen und Wanderungen, Studienfahrten und Studienreisen

Für Führungen und Leitung von Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen wird ein Honorar bis zu 77,- Euro pro Tag gezahlt. Durch diese Honorarzahlung ist die Durchführung von Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Leiter.

§ 5

Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der VHS werden nach Beendigung Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.

§ 6

Reisekosten

Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 7

Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten vom Wohnort des Dozenten bis zum Ort der Lehrveranstaltung können auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden. Der Satz entspricht dem der Stadt Soest.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Stadt Soest oder der Gemeinde, in der der Dozent ansässig ist, werden keine Fahrtkosten erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Leiter.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung über Honorare tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 23.12.2015

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)